Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 7 (1891)

Heft: 16

Artikel: Die Neuordnung des Hausirwesens

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578368

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ist auch die Aufnahme der gefährlichen Spaltpilze, welche namentlich in Bassins oder Wannen und dergleichen bei Verwendung von Thonplatten unter Umständen zu befürchten ist, ausgeschlossen.

Im Vorstehenden ist zunächst lediglich auf die Verwensdung der gekennzeichneten Platten zum Zwecke der Verkleidung der Wände von Käumlichkeiten Bezug genommen, welche einer häufigen Reinigung unterzogen werden müssen und durch Feuchtigkeit nicht leiden dürfen; solche Käume wären z. B. Küchen, Speisekammern, Badezimmer, Hausflure, Läden (hauptsfächlich Fleischerläden), auch Pferdeskälle und dergleichen.

Bei einer solchen Verwerthung ber neuen emaillirten Metallplatten, für welche sich dieselben bereits ausgezeichnet bewährt haben, sind die obengenannten Fabrikanten jedoch keineswegs stehen geblieben; sie sind vielmehr mit namhaftem Erfolg dazu übergegangen, die Platten zur Angen- und Innen- ausschmückung von Wohnräumen jeder Art und zu Façaden- bekorationen anzuwenden, d. h. sie an Stelle der Fresko- malerei und Mosaik zu setzen, welche beide bekanntlich ungemein unter den Witterungseinslüssen zu leiden haben und deßhalb eine beschränkte Anwendung erfahren. Dem gegen- über sind die emaillirten Platten als durchaus widerstandsfähig zu bezeichnen und haben außerdem den Borzug der Billigkeit, welcher sie geeignet macht, die malerische Ausbilbung der Gebäudefaçaden 2c. mehr in Aufnahme zu bringen, als es bisher der Fall ist.

Die Form der Platten für die jeweilige Art der Anwendung kommt babei nicht in Betracht; dieselben werden vielmehr in allen Größen und Formen hergestellt, sodaß sie 3. B. als Einlagen in Wandvertäselungen und Holzbecken oder als Friese, Nischen, Füllungen, Lünetten, Giebelzelder, Pilaftereinlagen und bergleichen oder für sonstige Zwecke dienen können, für welche sie der Architekt einem beliebigen Style angemessen für jeden besonderen Bau anordnet. Well die Aussührung der Platten nicht von einer besonderen Wahl der Platten abhängig ist, hat der Architekt beim Entwurf einer solchen Dekoration in Bezug auf Farbengebung freie Hand, sodaß er unbekümmert um die spätere Herstellung der Emailplatten, jedem besonderen Style oder Geschmacke gerecht werden kann.

Alles zusammengefaßt, dürften die im Borstehenden besichriebenen emaillirten Majolika-Metallplatten eine immer ausgebehntere Anwendung finden, da ihre günstigen Gigenschaften sie zu einem trefflichen Hilfsmittel der dekorativen Baukunft machen.

Die Renordnung des Hausirwesens.

(Rorrefpondenz.)

Die in Altdorf am 15. Juni 1890 zusammengetretene Delegirtenversammlung des schweizerischen Gewerbevereins sagte in einer von ihrem Präsidenten, Herrn Dr. Stössel, unterzeichneten Zuschrift an die Handelsabtheilung des eidg. Despartements des Aeußern, daß sie im Centralausschuß von Sektionen die Frage der Patentiagen der Handelsreisenden in Diskussion gesetzt und folgende Beschlüsse gefaßt habe.

1) Die Vertreter des Gewerbestandes bieten gerne Hand, um auf dem Wege eines Bundesgesetzes anzustreben:
a) die Gleichstellung der inländischen Handelsreisenden mit den ausländischen, welche in die Schweiz kommen;
b) Einführung einer schweizerischen Patenttage unter Aushebung der kantonalen Tagen.

2) Es werben ben Anträgen des schweizerischen Handelsund Industrievereins folgende prinzipielle Wünsche beigefügt: a) Es möchte bei künstigen Handelsvertragsunterhandlungen von den betreffenden Staaten rücksichtlich der Besteuerung der Handelsreisenden volle Gegenseitigkeit gefordert werden; b) Es möchte von allen Reisenden eine einheitliche, staatliche Kontrolgebühr erhoben und der Berkehr dieser Reisenden ebenfalls einer strengern Aufsicht unterstellt werden. Der Berkauf von Mustern ober Waaren wäre strenge, eventuell mit Entzug des Batentes, zu ahnden. c) Bei Festsezung der Tage ist sowohl die große Belästigung des Publikums durch Hauster und Detailreisende, wie auch die Benachtheisligung der steuerzahlenden Niedergelassenen in Betracht zu ziehen, bezw. es ist die Tage möglichst hoch anzuseten.

Schon auf frühere ähnliche Kundgebungen von Vereinen und der Preffe haben die eidgenöffischen Rammern wiederholt ben Bunfch ausgesprochen, es möchte die Frage ber Patent= tagen, welche Handelsreisende zu bezahlen haben, die mit ober ohne Mufter Bestellungen bei Brivaten aufnehmen, end= gultig geregelt werden. Berichiebene Umftande verhinderten jedoch bis jest die Bundesbehörden, dieser Ginladung Folge zu geben. Der Begenstand ift nicht leicht zu behandeln: die Intereffen find mannigfaltig und einander ftart entgegen= geset; die Meinungsverschiedenheiten treten ftart hervor; die amtlichen Entscheibungen find miteinander in Widerspruch gerathen; es herricht eine formliche Begriffsverwirrung, in welcher man fich mit Muhe gurecht findet, und man fann nicht in Abrede ftellen, daß die Schweiz auf diesem wie auf anbern Gebieten ben Ginflug ber verschiebenen Strömungen erfahren hat, welche fich im Ausland geltend machten und die, je nachdem die eine ober die andere die Oberhand erhielt, veranlagten, daß unfer Land bald bem Grundfate un= beschränkter Freiheit hulbigte, balb bem System polizeilicher und fistalischer Ginschränkungen sich zuneigte.

Indessen ein Entscheid muß getroffen werben. Man muß eine Grundlage schaffen. Wir bedürfen einer sichern Norm, welche ebenso wohl im Lande selbst als gegenüber dem Ausslande anwendbar ist. Zu viele Verhältnisse leiden unter dem gegenwärtigen Justand. Es herrschen anstoherregende Unsgleichheiten, sowohl zwischen unsern eigenen Landesangehörigen und den ausländischen Handelsreisenden, welche in der Schweiz eine bessere Behandlung erfahren als die Landeskinder, als auch in den von den Kantonen auf diesem Gebiete aufgesstellten Normen.

Die Frage hat überdies einen internationalen Charafter. Die Unterhandlungen über die Erneuerung unserer wichtigsten Handelsverträge, welche im Laufe diese Jahres eröffnet werden sollen, zwingen uns zu einer raschen Entscheidung. She wir über unser Berhalten gegenüber den fremden Nationen uns schlüssig machen konnen, mussen wir über das Borgehen in unserem eigenen Lande schlüssig sein.

Durch den entworfenen Bundesbeschluß soll für die San= belsreisenden einheitliches Recht auf bem ganzen Gebiete ber Gibgenoffenschaft hergestellt werben. Der eigentliche Saufir= handel aber und das Hausirgewerbe bleiben, wie bisher, ber Rantonalgesetzgebung unterftellt. Die beiben Gebiete muffen baher genau von einander geschieden werben. Das geschieht baburch, daß man einen begrifflichen, burch ein äußerliches Mertmal leicht erfennbaren Unterschied zwischen bem Sanbels= reisenden und dem Saufirer aufstellen will. Man findet biefes Mertmal in ber Mitführung von Waaren, die für den Saufirer charafteriftisch ift. Der Saufirer bietet feine Baare gur sofortigen Uebergabe an ben Räufer feil; er nimmt keine Bestellungen auf, die von einem andern Plate aus effektnirt werben. Anders ber Sandelsreifende. Seine Aufgabe ift es, für ein anderwärts anfässiges Geschäft Bertaufe abzuschließen, bie bann erft von jenem Niederlaffungsorte aus vollzogen werden. So icheibet die Beiden die Art ber Geschäftsführung und es ift fein wirkliches Bedürfnig vorhanden, daß der Gine in das Gebiet des Andern hinübergreife. Diefe durch das Leben felbst vorgenommene Scheidung verschärft nun noch ein neues trennendes Glement. Un ber Durchführung ein= heitlicher Borichriften betreffend die Sandelsreisenden werden die Kantone in solidarischem Berbande insgesammt intereffirt fein, mahrend in Beziehung auf die Haufirer der Fistus eines jeden Kantons nach wie vor ausschließlich sein eigenes Intereffe verfolgen wird.